

Staatsrechtliche Prüfung
der
gegen das
**Thronfolgerecht des Augustenburgischen
Hauses**
erhobenen Einwände.

Mit besonderer Berücksichtigung des Pernice'schen Gutachtens.

Nebst einer Beilage:

Eine Urkunde aus dem Oldenburgischen Staatsarchiv.

Von

Dr. Hugo Hälschner.

Besonders abgedruckt aus dem dreizehnten Bande der Preussischen Jahrbücher.

Berlin.
Druck und Verlag von Georg Reimer.
1864.

„Es giebt keinen Zoll breit Landes in Schleswig-Holstein und Lauenburg, auf welchen das Erbrecht der Augustenburger nicht bestritten wäre.“ Dieser Satz wird auch heute noch von Feinden wie Freunden oft genug wiederholt und hat nicht verfehlt, Manchem zu imponiren. Wir sollten aber meinen, die Thatsache, daß das Recht der Herzogthümer und ihres Herzogs ein viel bestrittenes ist, eine Thatsache, welche sich genügend daraus erklärt, daß offenkundige politische Interessen des Auslandes, und leider nicht bloß des Auslandes, sich gegen die Anerkennung des Rechtes sträuben, könne dem Werth desselben keinen Eintrag thun. Nicht daß, sondern wie es bestritten wird, ist von entscheidender Bedeutung.

Indem wir uns anschicken, das Verfahren der Gegner zu prüfen und darzulegen, sind wir in der glücklichen Lage, daß das Beste und Bedeutsamste, was man wider das Recht der Herzogthümer, welches mit dem des augustenburgischen Hauses eins ist, vorzubringen gewußt hat, sich in den Leistungen weniger Männer concentrirt. Neben den Dänen, besonders Karsten, sind es zwei Deutsche, welche vorzüglich in Betracht kommen. Der Eine, der ehemals rageburgsche Advocat Ostwald, hatte schon früh durch seine Bestrebungen für die Interessen Dänemarks die Aufmerksamkeit König Christian's VIII. auf sich gezogen, wanderte hinüber nach Kopenhagen und scheint bei Abfassung des Rechtsgutachtens, auf welches der König seinen offenen Brief von 1846 gründete, eine hervorragende Rolle gespielt zu haben. Der Andere ist der ehemalige Curator der Universität Halle, der preußische Kronsyndicus Pernice. Er ertheilte der preußischen Regierung im Jahre 1851 ein, nur auf Holstein sich beziehendes Gutachten. In welchem Maaße es damals auf die Entschlüsse der preußischen Regierung eingewirkt hat, ist nicht bekannt. So viel aber ergibt sich aus seinem Inhalte, namentlich dem Schlusse, daß es dazu bestimmt war, die rechtlichen Bedenken zu beseitigen, welche etwa gegen eine Umgestaltung der Thronfolge, wie sie damals schon vorbereitet, im folgenden Jahre durch den Londoner Vertrag unternommen wurde, obwalten mochten. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden sehr bald allgemein bekannt, das Gutachten selbst aber wurde bis in die Gegenwart geheim gehalten. Seine hohe Bedeutung liegt nicht bloß in dem

entscheidenden Einflüsse, den es möglicherweise ausübte, sondern auch in der Person des Verfassers, welchem die volle Befähigung, über die hier vorliegenden Streitfragen zu urtheilen, Niemand bestreiten wird. Sie liegt in dem großen Gewicht, das die Dänen ihm beilegen, die darum auch nicht unterlassen haben, es in diesen Tagen seinem ganzen Umfange nach zu publiciren. Sie liegt darin, daß alle Stimmen, welche heute wiederum in Deutschland gegen das Recht der Herzogthümer in der Presse, auf der Rednerbühne laut werden, ihre Argumente nur ihm entnehmen.

Oder ist es vielleicht heute, nach Allem, was die deutsche Rechtswissenschaft bereits geleistet hat, um das Recht der Herzogthümer gegen seine Feinde zu vertheidigen, nicht mehr an der Zeit, sich um das Recht zu streiten? Freilich hätte man hoffen dürfen, daß endlich der Worte genug gewechselt seien, und daß wir jetzt die Thaten würden zu sehen bekommen, — die Gegenwart beweist es, daß wir nicht müde werden dürfen, für das Recht zu zeugen. Indem wir es versuchen, dasselbe nochmals an den Einwänden der Gegner zu prüfen, sind wir gleichwohl weit davon entfernt, den neu entbrannten tausendjährigen Kampf der Dänen und Deutschen lediglich auf einen juristischen Streit zurückführen zu wollen. Wir wissen es, und auch das deutsche Volk ist sich dessen bewußt geworden, daß es sich nicht bloß um einen Erbfolgestreit, um den Besitz eines Stück Landes, sondern um einen Kampf handelt, welcher, mag er sich so oder so wenden, auf lange Zeit hinaus über das gesammte Geschick unsers Vaterlandes, über seine Stellung zu Europa, über seine innere Entwicklung entscheiden wird. Aber ist, weil die Entscheidung gewiß nicht lediglich vom Rechte, sondern von dem Einflusse der mannichfachen mitwirkenden Kräfte und Interessen abhängt, das Recht werthlos? — Nun, und wenn das Recht wirklich keinen andern Werth hätte, so doch gewiß einen. Was könnte in so entscheidendem Augenblicke uns Besseres beschieden sein, als daß die Vorsehung uns zu einem Kampfe ruft, in welchem der Weg der Ehre und Pflicht uns einfach und klar vorgezeichnet ist durch unser Recht, in welchem das Bewußtsein der Pflicht, wenn es uns ganz und voll durchdringt, uns frei machen muß von allem Wanken und Schwanken?

I.

Wir gehen aus von dem völlig unbestrittenen rechtlichen Verhältnisse Schleswigs und Holsteins zu einander und zu Dänemark, wie sich dasselbe in der Mitte des 15. Jahrhunderts gestaltet hatte. Schleswig war dänisches Lehn. Früher in der Regel dem dänischen Thronfolger verliehen, wurde es 1232 einem jüngeren Sohne des dänischen Königs zu Lehn ge-

geben, schied sich damit von Dänemark, worauf 1326 durch die Constitutio Waldemariana gesetzlich festgestellt wurde, daß das Herzogthum Schleswig „mit dem Reiche und der Krone Dänemark niemals wieder vereint oder verbunden werden dürfe.“ Holstein war deutsches Reichsland, sächsisches und seit 1548 kaiserliches Thronlehn. Beide Herzogthümer standen in der Mitte des 15. Jahrhunderts unter der Herrschaft Adolf's VIII. aus dem schauenburgschen Fürstengeschlecht. Adolf vermittelte es, daß 1448 der Sohn seiner Schwester, Graf Christian von Oldenburg, der Stammvater aller heut lebenden Fürsten des oldenburgschen Hauses, zum Könige von Dänemark gewählt wurde, nachdem dieser für sich und alle seine Erben die Waldemarsche Constitution bestätigt und gelobt hatte, daß Schleswig nie wieder dem Königreiche Dänemark einverleibt werden solle.

Zwölf Jahre später, 1460, starb Adolf als der letzte Mann der bisher in den Herzogthümern regierenden Linie des schauenburgschen Hauses. Die Folge war, daß die vereinigten Stände der Herzogthümer König Christian I. von Dänemark zu ihrem Herzoge wählten. Es geschah unter Bedingungen, welche die Selbständigkeit der Herzogthümer und ihre volle Unabhängigkeit von Dänemark sichern sollten. Der König gelobte, daß die Herzogthümer ewig unzertrennlich zusammen bleiben sollten; er verlieh den Ständen Privilegien, welche fast die gesammte Regierungsgewalt in die Hand der Stände, des Landrathes, legten und im Krieg wie im Frieden jede Gemeinschaft mit Dänemark ausschlossen; er erkannte an, nur aus Gunst der Stände gewählt zu sein, und sicherte diesen das Recht, auch fernerhin den gemeinsamen Landesfürsten der Herzogthümer aus seinen Nachkommen und Verwandten zu wählen.

Es war hiernach schon damals für die von Christian I. abstammenden Männer des oldenburgschen Fürstenhauses ein ihnen nicht entziehbares Erbrecht kraft Blutsverwandtschaft begründet, während die Erbfolgeordnung durch das Wahlrecht der Stände ersetzt wurde. Aber schon unter den Söhnen und Enkeln Christian's I. fanden Landestheilungen statt, so daß die Herzogthümer seit 1544 drei, seit 1582 und bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts zwei regierende Landesherren hatten. Der eine Landesherr, der königlichen oder glückstädtischen Linie angehörend, war zugleich König von Dänemark, der zweite, der Herzog von Gottorf, gehörte der anderen Hauptlinie des Fürstenhauses, der gottorfischen, an. Jeder der Landesherren hatte einen besonderen „privativen“ Antheil, aus Aemtern und Gütern bestehend, welche zerstreut in beiden Herzogthümern lagen; die ständischen Gebiete dagegen blieben ungetheilt und beide Landesherren führten eine gemeinsame Regierung,